



Behörden sind verpflichtet, die Kommunen über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über Umweltauswirkungen zu unterrichten (§ 4c i.V.m. § 4 Abs. 3).

6. Überleitungsvorschriften (§§ 239, 244, 245, 245b)

Schwerpunkt der Überleitungsvorschriften ist § 244. Nach § 244 Abs. 1 sind Verfahren für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 und § 35 Abs. 6 nach den geänderten Vorschriften zu Ende zu führen, die entweder nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind oder bereits vor diesem Datum eingeleitet wurden, aber bis zum 20. Juli 2006 noch nicht abgeschlossen sind. Im zweiten Fall bedeutet dies, dass nachträglich ein Umweltbericht zu erstellen ist und die Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 zu wiederholen sind.

§ 244 Abs. 2 S. 1 stellt sicher, dass Bebauungsplanverfahren, die nach der unmittelbaren Geltung der Projekt-UVP-Änderungsrichtlinie am 14. März 1999 eingeleitet worden sind und die nicht von der Plan-UP-Richtlinie erfasst werden, nach den Bestimmungen des Artikelgesetzes vom 27. Juni 2001 zu Ende geführt werden, soweit sie von diesen erfasst werden.

Weitere Regelungen enthalten die Absätze 3 bis 7 des § 244, die §§ 239 (Grenzregelung), 245 (Stadtumbau und Soziale Stadt) und 245b (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Auf die Details dieser Regelungen wird größtenteils im Zusammenhang mit der hier jeweils erläuterten Neuregelung eingegangen.

III. Sonstige Änderungen im Recht der Bauleitplanung

1. Grundsätze, Ziele der Bauleitplanung, Katalog der Belange in der Bauleitplanung (§ 1); ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a)

§ 1 wurde ergänzt und zum Teil redaktionell umgestaltet. Die neuen Standorte der bereits bekannten, teilweise aber auch erweiterten Regelungen ergeben sich aus der untenstehenden Tabelle.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit wurde inhaltlich weiter ausgestaltet (§ 1 Abs. 5) und der Begriff der Baukultur in die Planungsleitlinien (§ 1 Abs. 5) und den Katalog der städtebaulichen Belange (§ 1 Abs. 6) aufgenommen.

Der Katalog der in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange ist unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten fortentwickelt und dabei neu geordnet worden. Hervorzuheben sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 neu strukturierten Umweltbelange (siehe dazu auch II.2). Diese werden ergänzt durch § 1a, der wie bisher die Bodenschutzklausel (Abs. 2), die Eingriffsregelung (Abs. 3) und die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (Abs. 4) regelt. Die Bodenschutzklausel wurde präzisiert, in dem die Möglichkeiten der Wiedernutzung von Brachflächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung ausdrücklich erwähnt werden.

2. Gemeindenachbarliche Abstimmung (§ 2 Abs. 2)

Gemeinden können sich in der gemeindenachbarlichen Abstimmung der Bau-



Auszug aus einem Bebauungsplan

leitpläne künftig auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbeiriche berufen (§ 2 Abs. 2 S. 2). Mit dieser Neuregelung erweitert sich auch die Klagebefugnis der Gemeinden.

3. Vereinfachtes Verfahren (§ 13)

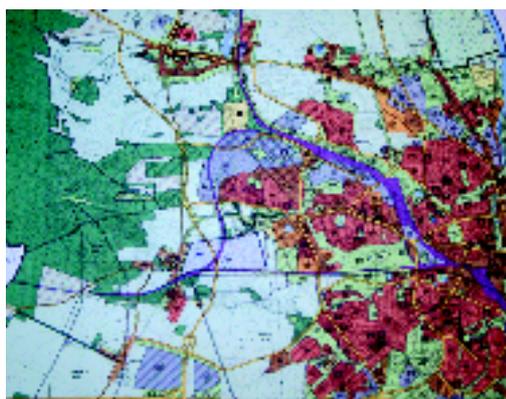
Der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens ist erweitert worden. Bisher waren Änderungen und Ergänzungen eines Bauleitplans im vereinfachten Verfahren zulässig, wenn diese die Grundzüge der Planung nicht berührten. Nunmehr kann das vereinfachte Verfahren auch zur Anwendung kommen, wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird. Aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen ist das vereinfachte Verfahren jedoch nicht zulässig, wenn die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet wird und/oder wenn Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten vorliegen. Im vereinfachten Verfahren ist eine Umweltprüfung nicht durchzuführen. Umweltbericht und Monitoring entfallen ebenfalls.

4. Änderungen beim Flächennutzungsplan (§ 5)

Die Gemeinden sind nunmehr ermächtigt, sachliche Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 S. 3 aufzustellen (§ 5 Abs. 2b). Damit soll die planerische Steuerungsmöglichkeit der Gemeinden gegenüber privilegierten Außenbereichsvorhaben erhöht werden. So können z. B. für Windenergieanlagen Standortfestlegun-

Regelung	alt	neu
Verbot der vertraglichen Verpflichtung zur Bauleitplanung	§ 2 Abs. 3	§ 1 Abs. 3 S. 3
Zusammenfassung der Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung (Planungsleitlinien)	§ 1 Abs. 5 S. 1	§ 1 Abs. 5 S. 1 und 2
Katalog der städtebaulichen Belange	§ 1 Abs. 5 S. 2	§ 1 Abs. 6
Anwendung der Bestimmungen für die Aufstellung von Bauleitplänen auch auf deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung	§ 2 Abs. 4	§ 1 Abs. 8

Tabelle 1



Auszug aus einem Flächennutzungsplan

gen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle getroffen werden. Der neue § 5 Abs. 1 S. 3 begründet die Pflicht, den Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung zu überprüfen und, soweit dies nach § 1 Abs. 3 S. 1 erforderlich ist, zu ändern, zu ergänzen oder neu aufzustellen. Wie bisher gilt der Flächennutzungsplan also grundsätzlich unbefristet. Die Überprüfungspflicht für Flächennutzungspläne, die vor dem 20. Juli 2004 aufgestellt worden sind, besteht gemäß § 244 Abs. 4 erst ab dem 1. Januar 2010.

5. Festsetzungsmöglichkeiten (§ 9)

Der Katalog der planerischen Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1) wurde in den Bereichen Verkehr, Versorgungsanlagen, Immissions- und Umweltschutz angepasst bzw. aktualisiert (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 13, 23 und 24) und mit § 9 Abs. 2 unter dem Aspekt der „Dynamisierung“ planerischer Festsetzungen erweitert. Nach § 9 Abs. 2 sind unter bestimmten Umständen auch befristete oder bedingte Festsetzungen möglich („Baurecht auf Zeit“).

6. Städtebaulicher Vertrag und vorhabenbezogener Bebauungsplan (§§ 11, 12)

In § 11 wurde ausdrücklich ergänzt, dass auch Befristungen und Bedingungen Gegenstand von städtebaulichen Verträgen sein können. Zudem wurde der Beispielskatalog möglicher Vertragsgegenstände um Regelungen zur Kraft-Wärme-Koppelung und Solaranlagen erweitert. Die Änderungen in der Regelung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12) sind Folgeänderungen zur Einführung der Umweltprüfung.

7. Heilungsklauseln (§§ 214, 215)

§ 214 Abs. 1 S. 1 enthält weiterhin einen – wenn auch modifizierten – Katalog von Fehlern bei Verfahrens- und Formvorschriften, die für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungspläne und Satzungen beachtlich sind. Bedeutsam für die Rechtsentwicklung ist die ausdrückliche Einbeziehung des Abwägungsvorgangs in den planungsrechtlichen Verfahrensbegriff und die gesetzliche Zuweisung an die Beteiligungsvorschriften, der „vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange“ zu dienen. Ermittlungsdefizite und Bewertungsmängel werden demnach als Verfahrensfehler und nicht mehr als Fehler der Abwägung (Fehler im Abwägungsvorgang) behandelt. Mit dieser Rechtsentwicklung folgt man dem europäischen Rechtsverständnis, nach dem die Einhaltung von Verfahrensvorschriften eine indizielle Bedeutung für die materielle Rechtmäßigkeit der Planung hat. Damit gewinnen die verfahrensrechtlichen Anforderungen eine größere Bedeutung als bisher.

Fehler, die nicht von vornherein nach § 214 unbeachtlich sind, müssen innerhalb einer jetzt einheitlichen Frist von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde gerügt werden, sonst werden sie unbeachtlich (§ 215 Abs. 1). Ausgenommen von dieser Frist sind nur Fehler, die das Abwägungsergebnis und nicht bloß den Abwägungsvorgang betreffen. Bauleitpläne oder eine Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden (§ 214 Abs. 4).

IV. Neuregelungen im Bereich der Sicherung der Bauleitplanung

1. Veränderungssperre (§§ 14, 17)

Das Recht der Veränderungssperre wurde besser auf das bauaufsichtliche Verfahren abgestimmt (§ 14 Abs. 3). Die früheren Zustimmungserfordernisse zur Verlängerung einer Veränderungssperre über das dritte Jahr hinaus und zur ganz oder teilweise erneuten Inkraftsetzung einer Veränderungssperre sind entfallen (§ 17 Abs. 2 und 3).

2. Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15)

Eine Gemeinde ist berechtigt, die Zurückstellung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 privilegierten Vorhaben für bis zu einem Jahr zu beantragen, wenn sie die Aufstellung eines Flächennutzungsplans beschlossen hat, um damit die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 zu erreichen. Diese Regelung ergänzt die Neuregelung zu sachlichen Teilflächenutzungsplänen in § 5 Abs. 2b (siehe III.4).

3. Teilungsgenehmigung (§ 19)

Die Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken ist entfallen. Grundstücksteilungen müssen aber auch künftig mit den Festsetzungen eines Bebauungsplans vereinbar sein (§ 19 Abs. 2). Die Gemeinden sind ermächtigt, die vor dem Inkrafttreten des EAG Bau erlassenen Satzungen zur Begründung einer Teilungsgenehmigungspflicht in Bebauungsplangebieten aufzuheben (§ 244 Abs. 5). Unbeschadet dessen ordnet § 244 Abs. 5 S. 3 die Nichtanwendbarkeit solcher Teilungsgenehmigungssatzungen an. Darauf ist durch die Gemeinde zur Erhöhung der Transparenz der Rechtsanwendungspraxis ortsüblich hinzuweisen. Vorzugsweise wäre daher die Möglichkeit zur Aufhebung der Satzungen zu nutzen.

4. Fremdenverkehrssatzung (§ 22)

Die Änderungen im Recht der Fremdenverkehrssatzung dienen der Erleichterung des Grundbuchverkehrs.

5. Vorkaufsrecht (§ 24)

Das allgemeine Vorkaufsrecht wurde auf den Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich einer Satzung nach § 171d Abs. 1 zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus erstreckt (§ 24 Abs. 1 Nr. 4).

V. Zulässigkeit von Vorhaben

1. Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33)

Die geänderten Vorschriften über die Planreife (§ 33 Abs. 2 und 3) sind Folgeänderungen zur europarechtlich bedingten Einführung der Umweltprüfung. Die Genehmigung eines Vorhabens während der Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht vor Abschluss der (erstmaligen) Öffentlichkeits- und Be-



hördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und ggf. 4a Abs. 5 möglich, da europarechtlich nach der Plan-UP-Richtlinie die Konsultationen von Öffentlichkeit und Behörden einen wichtigen Bestandteil der Umweltprüfung bilden. Ausnahmen zu diesem Grundsatz regeln die Absätze 2 und 3 (zulässige Vorhaben vor Abschluss einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung/vereinfachtes Verfahren).

2. Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (§ 34)

a) Schutz zentraler Versorgungsbereiche (§ 34 Abs. 3)

In Abs. 3 findet sich eine neue Zulässigkeitsvoraussetzung. Danach ist ein Vorhaben im Innenbereich u. a. nur zulässig, wenn von ihm keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sind.

b) Befreiungsvorschrift (§ 34 Abs. 3a)

Nach § 34 Abs. 3a kann vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung zugunsten vorhandener Handwerks- und Gewerbebetriebe abgesehen werden. Die Abweichung muss städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Interessen vereinbar sein. Die Befreiungsregelung findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche haben (§ 34 Abs. 3a S. 2).

c) Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4)

Die Satzungen nach § 34 Abs. 4 unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Sie sind auch nicht umweltprüfungspflichtig. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Satzung nicht die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und dass keine Schutzgüter im Sinne der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 5). Nach § 246 Abs. 1a können die Länder für die Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 die Anzeigepflicht einführen.

3. Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35)

a) „Biogasanlagen“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 6)

Biomasseanlagen werden im Außenbe-

reich unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert.

b) Erweiterung Katalog der öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8)

Der Katalog der ausdrücklich benannten öffentlichen Belange wurde um die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen erweitert.

c) Teilflächennutzungsplan zur Steuerung privilegierter Vorhaben; Zurückstellung von Vorhaben

Siehe dazu III.4 und IV.2.

d) Begünstigte Vorhaben (§ 35 Abs. 4)

Für die nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 so genannten „begünstigten Vorhaben“ wurde die Stichtagsregelung in Buchstabe d, deren Einhaltung Voraussetzung für die Begünstigung war, neu gefasst. Die bisherige Regelung sah vor, dass das Gebäude vor dem 27. August 1996 zulässigerweise errichtet worden sein muss. Sie wurde durch eine dauerhafte Fristenregelung ersetzt („vor mehr als sieben Jahren“; § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchstabe d). Ferner sind die Länder (wie bisher schon) ermächtigt, die Frist nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchstabe c auszusetzen und zwar bis zum 31. Dezember 2008 (§ 245b Abs. 2). Die dort normierte Frist betrifft den Zeitpunkt der Aufgabe der bisherigen Nutzung.

e) Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 S. 2)

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 ist die Übernahme einer Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zu beseitigen und den Boden zu entsiegeln (§ 35 Abs. 5 S. 2). Bauliche Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des EAG Bau zugelassen worden sind, müssen auch bei einer Nutzungsänderung nicht nach § 35 Abs. 5 S. 2 zurückgebaut werden (§ 244 Abs. 7).

f) Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6)

Die Außenbereichssatzung wurde ohne Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung beibehalten. Der Anwendungsbereich ist entsprechend der Regelung für die Innenbereichssatzungen begrenzt (siehe V.2.c). Die Länder sind ermächtigt für die nicht

genehmigungspflichtige Außenbereichssatzung das Anzeigeverfahren einzuführen (§ 246 Abs. 1a).

h) Begriff der Landwirtschaft (§ 201)

In § 201 wurde klarstellend der Begriff der Tierhaltung als Bestandteil der Weiden- und Weidewirtschaft aufgenommen. Tierhaltung umfasst auch den Begriff der Pensionstierhaltung, er ist daher nicht mehr gesondert aufgeführt. Verdeutlicht wurde auch das Merkmal der „überwiegend eigenen Futtergrundlage“. Tierhaltung unterfällt dem Begriff der Landwirtschaft damit nur, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann. Eine landwirtschaftliche Betätigung allein auf der Grundlage von Pachtland führt also weiterhin nicht zur Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1.

VI. Bodenordnung (Umlegungsverfahren); Enteignung

1. Bodenordnung (§§ 45 – 79)

Die Änderungen in §§ 45 ff. sollen zu einer Verfahrenvereinfachung führen. Das betrifft insbesondere die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Umlegung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Hinzuweisen ist insbesondere auch auf eine Neuregelung bei der Flächenumlegung (§ 58 Abs. 1). Dort ergab sich in der Praxis häufig das Problem, dass der gesetzliche Flächenbeitrag nur einen unzureichenden Vorteilsausgleich darstellte. Der neue § 58 Abs. 1 S. 4 bestimmt jetzt, dass der Umlegungsvorteil zusätzlich in Geld auszugleichen ist, soweit dieser den nach § 58 Abs. 1 S. 1 zu leistenden Flächenbeitrag übersteigt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Fortentwicklung des Grenzregelungsverfahrens zum „Vereinfachten Umlegungsverfahren“ (§§ 80 bis 84). Dieses ersetzt jetzt das Grenzregelungsverfahren, wobei der Anwendungsbereich der vereinfachten Umlegung weiter gefasst ist als der der bisherigen Grenzregelung. So ist die vereinfachte Umlegung auch mit dem Ziel einer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweck-



Stadtumbau in Schwedt

mäßigen Neuordnung der Grundstücke zulässig (§ 80 Abs. 1). Im vereinfachten Umlegungsverfahren ist auch der Tausch von Grundstücksteilen bzw. Grundstücken unter Einbeziehung weiterer Grundstücke in der engeren Nachbarschaft möglich. Die Begrenzung der Tauschoption auf unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke wie bei der früheren Grenzregelung ist entfallen. Ziel ist eine höhere Praxistauglichkeit und ein vergrößerter Anwendungsbereich.

2. Enteignung (§ 85)

§ 85 Abs. 1 Nr. 7 bestimmt nunmehr, dass im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus (§ 171d) enteignet werden kann, um eine bauliche Anlage aus den in § 171d Abs. 3 bezeichneten Gründen zu erhalten oder zu beseitigen.

VII. Besonderes Städtebaurecht

1. Wegfall der Bestätigungspflicht für Sanierungs- und Entwicklungsträger; Wegfall der Genehmigungspflicht für städtebauliche Entwicklungssatzungen

Die Gemeinde muss die Geeignetheit eines Sanierungsträgers jetzt selbst abschließend prüfen. Die bisher in § 158 Abs. 3 geforderte landesbehördliche Bestätigung der Eignung eines Unternehmens als Sanierungsträger ist entfallen. Gleiches gilt für Entwicklungsträger.

Die Genehmigungspflicht für die städtebauliche Entwicklungssatzung ist entfallen. Die Länder sind ermächtigt, für

diese Satzungen das Anzeigeverfahren einzuführen (§ 246 Abs. 1a).

2. Stadtumbau (§§ 171a bis 171d)

Den Gemeinden wird – in Reaktion auf die Strukturveränderung vor allem in Demografie und Wirtschaft – für die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen ein rechtlicher Rahmen zur Verfügung gestellt, bei dem insbesondere die konzeptionelle und konsensuale Vorgehensweise im Vordergrund steht. Mit den Neuregelungen verfügen die Gemeinden über die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen auch in solchen Gebieten, in denen es des Einsatzes der bisherigen städtebaurechtlichen Instrumente nicht oder nicht flächendeckend bedarf, also insbesondere dann, wenn der Stadtumbau auf der Grundlage konsensueller Regelungen durchgeführt werden kann.

§ 171a Abs. 1 weist darauf hin, dass Stadtumbaumaßnahmen anstelle oder ergänzend zu sonstigen Maßnahmen nach dem BauGB – in der Regel zu Sanierungs- oder städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen – durchgeführt werden können. Geregelt werden auch Gegenstand und Ziele von Stadtumbaumaßnahmen. Stadtumbaugebiete werden nach § 171b Abs. 1 durch einfachen Beschluss (kein Satzungsbeschluss) der Gemeinde festgelegt. Voraussetzung ist die Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (§ 171b Abs. 2). Die Bedeutung der Betroffenen- und Behördenbeteiligung wird hervorgehoben, indem die entsprechende Anwendung der §§ 137 und 139 festgeschrieben wird (§ 171b Abs. 3). § 171c regelt beispielhaft mögliche Inhalte eines Stadtumbauvertrages, der ausdrücklich als städtebaulicher Vertrag im Sinne von § 11 bezeichnet wird. § 171d ermächtigt die Gemeinde, durch Satzung ein Gebiet zu bezeichnen (Stadtumbaugebiet oder Teile davon), in dem zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen ein Genehmigungsvorbehalt für Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 1 und sonstige Maßnahmen begründet wird. Geregelt wird auch die Möglichkeit der Zurückstellung von Vorhaben in einem Gebiet, für welches der Be-

schluss über die Aufstellung einer Satzung nach § 171d Abs. 1 gefasst und öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 171d Abs. 2). Bereits festgelegte Fördergebiete und Entwicklungskonzepte werden nach § 245 Abs. 1 auf Gebiete und Entwicklungskonzepte im Sinne des § 171b übergeleitet.

3. Soziale Stadt (§ 171e)

Mit § 171e ist bezweckt, die Programmziele des im Jahre 1999 eingeleiteten Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ wirkungsvoll zu unterstützen und dabei insbesondere geeignete Beteiligungs- und vor allem Mitwirkungsmöglichkeiten zu verankern und die Bündelung des Mitteleinsatzes zu verbessern.

Der Aufbau der Vorschrift § 171e ähnelt der zum Stadtumbau. Eingangs wird klargestellt, dass städtebauliche Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ anstelle oder ergänzend zu sonstigen Maßnahmen nach dem BauGB durchgeführt werden können (§ 171e Abs. 1). Solche städtebaulichen Maßnahmen sind Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Ortsteilen oder anderen Teilen eines Gemeindegebiets, die durch soziale Missstände benachteiligt sind und in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht (§ 171e Abs. 2 S. 1).

Herausgestellt wird der besondere Ansatz des Programms „Soziale Stadt“, der in der Bündelung aufeinander abgestimmter investiver und sonstiger Maßnahmen besteht (§ 171e Abs. 2 S. 3). Das Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ wird durch einfachen Beschluss der Gemeinde festgelegt (§ 171e Abs. 3). Grundlage dafür ist ein Entwicklungskonzept, das unter Beachtung der Beteiligungsvorschriften in §§ 137 und 139 aufzustellen ist (§ 171e Abs. 4 und 5). Verwiesen wird ferner auf die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen (§ 171e Abs. 5). Die bereits nach dem Bund-Länder-Programm festgelegten Fördergebiete und Entwicklungskonzepte werden nach § 245 Abs. 2 auf Gebiete und Entwicklungskonzepte im Sinne des § 171e übergeleitet.





Situation des Wohnungsmarktes im engeren Verflechtungsraum und Mobilität privater Haushalte im Land Brandenburg

Hans Jürgen Volkerding

Das LBVS, Abteilung Stadtentwicklung und Wohnen, hat im ersten Halbjahr 2004 zwei wohnungsmarktbezogene Projekte abgeschlossen, die vor allem die demografische Situation und das Wanderungsverhalten der Haushalte in den größeren Städten des Landes beleuchten. In den vorliegenden Endberichten werden insbesondere die Wanderungsursachen und die Auswirkungen auf Bevölkerungsentwicklung und -struktur sowie die resultierende Wohnungsnachfrage untersucht.

Die differenzierte Analyse zur Situation des Wohnungsmarktes im engeren Verflechtungsraum (eVr) zeigt, dass in den Untersuchungsjahren 1994 bis 2002 die Marktsituation insgesamt sehr stark von der Zuwanderung von Berliner Haushalten geprägt wurde. In den Einzeljahren entfielen ca. 70 % bis 90 % der Nettozuwanderungen in den eVr auf Berlin. Trotz eines Sterbeüberschusses von fast 94.000 Personen nahm deshalb die Bevölkerung im Verflechtungsraum um rund 177.000 Personen zu. Es profitierten verstärkt unmittelbar an Berlin angrenzende Gemeinden wie Kleinmachnow, Zepernick oder Hönow. Daneben ist eine Wohnsuburbanisierung im Umland einiger größeren Städte des eVr (Potsdam, Königs Wusterhausen, Strausberg usw.) deutlich erkennbar, die zu Lasten von Kernstädten ging. Bevölkerungsverluste hatten 15 % aller Gemeinden. Betroffen waren u. a. Kommunen mit schlechterer Erreichbarkeit und einem wenig attraktiven Wohnungsangebot am Außenrand des eVr (Abbildung 1).

Die Untersuchung belegt auch, dass es den Wohnungsmarkt engerer Verflechtungsraum nicht gibt, sondern auf Gemeindeebene große Unterschiede in der demografischen Entwicklung, im Wohnungsangebot und der -nachfrage, im Miet- und Kaufpreisniveau auftreten.

Dies wurde mittels Sonderauswertungen der amtlichen Wanderungsstatistik und anderen Datenmaterials vertiefend für größere Städte im eVr analysiert und mittels Karten visualisiert. Abbildung 2 zeigt, dass keineswegs alle Städte im engeren Verflechtungsraum von einer massiven Zuwanderung aus Berlin profitieren. Einige Städte wie Fürstenwalde und Strausberg leiden zudem an einer Nettoabwanderung von Bevölkerung in die alten Länder. Potsdam als Landeshauptstadt und Großstadt hat gerade in der Mitte der 90er Jahre eine deutliche Abwanderung in das Umland erlebt, die aber stark wohnungsbezogene Gründe

zur Ursache hatte (Eigentumsbildung, Wohnen im Grünen usw.).

Im Vergleich zum äußeren Entwicklungsraum stellt sich das Verhältnis zwischen Wohnungsangebot und -nachfrage im eVr deutlich ausgewogener dar. Trotz einer beispiellosen Bestandsexpansion von rund 114.000 WE – damit entstand ein Drittel des gesamten Wohnungsbestandes in den wenigen Jahren zwischen 1994 bis 2002 – ist die Leerstandsquote deutlich rückläufig und liegt laut Mikrozensus im Jahr 2002 bei ca. 10,1 % (verglichen mit 14,8 % im äußeren Entwicklungsraum). Die bei Woh-

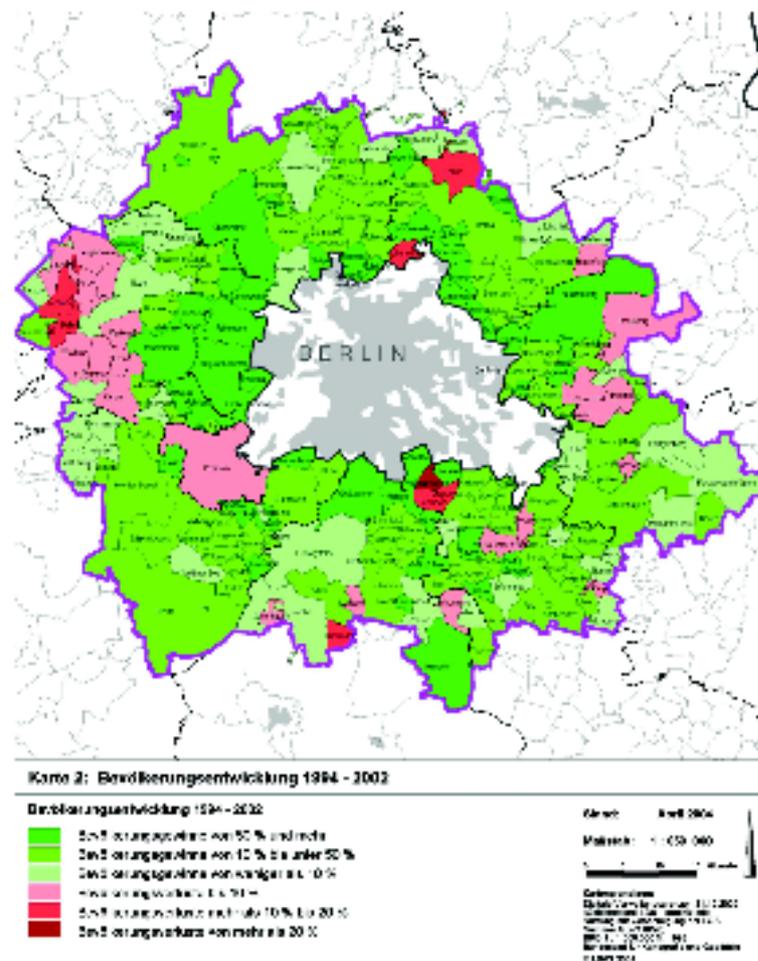


Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden des engeren Verflechtungsraums in den Jahren 1994 bis 2002

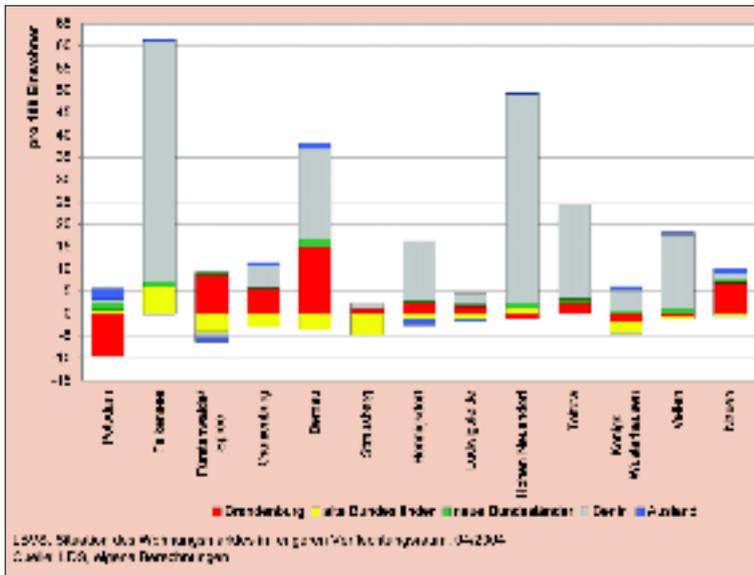


Abb. 2: Wanderungssaldo der Untersuchungsstädte in den Jahren 1994 bis 2002 nach Wanderungsrichtung

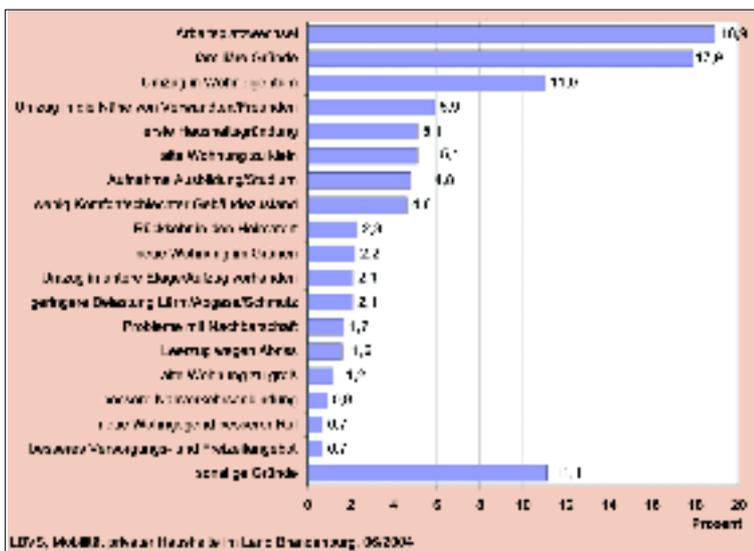


Abb. 3: Hauptumzugsgrund der in den Jahren 2000 bis 2002 umgezogenen Haushalte

nungsunternehmen durchgeführten Befragungen machen dennoch deutlich, dass in einer Reihe von größeren Städten mit verhaltener Bevölkerungsentwicklung künftig eher von einer Zunahme des Leerstandes ausgegangen wird. Die generell gute quantitative Wohnungsversorgung im eVr lässt das qualitative Wachstum des vorhandenen Wohnungsbestandes mehr in den Vordergrund rücken. Zielgruppenspezifische Angebote sind (weiter) zu entwickeln. Beispielsweise ist der kleinteilige Geschosswohnungsbestand auf seine Eigentümersfähigkeit zu prüfen und der noch zunehmende Wohnungsbedarf seitens kleinerer Haushalte mit ein bis zwei Personen zu berücksichtigen.

In der Studie Mobilität privater Haushalte im Land Brandenburg machten knapp 2.200 Haushalte, die in den Jahren 2000 bis 2002 ihren Wohnort in eine der 25 Städte ab 20.000 Einwohner verlagert haben, innerhalb der Stadt umzogen sind oder die Stadt verlassen haben, Aussagen zu ihren Umzugsgründen. Anders als noch Mitte der 1990er Jahre spielen die Art und Ausstattung der Wohnung sowie die Wohngegend nur noch eine untergeordnete Rolle für die Entscheidung umzuziehen. Private und berufliche Gründe geraten dagegen in den Vordergrund. Insbesondere ausbildungs- und arbeitsplatzbezogene Gründe gewinnen an Gewicht und spiegeln die angespannte Arbeitsmarktsitu-

ation im Land Brandenburg wider (Abbildung 3). Tiefergehende Auswertungen zeigen ein räumlich sehr differenziertes Bild: Die Umzugsbewegungen führen in den Städten des äußeren Entwicklungsraums zu einer sozialen Entmischung, da sich unter den Abwanderern ein hoher Anteil erwerbstätiger und gut ausgebildeter Frauen, junger Haushalte und Haushalte im mittleren Alter befindet, die zunehmend in die alten Länder fortziehen. Dies trifft auch auf Haushalte zu, die in das Umland der Städte gezogen sind und dort Wohneigentum gebildet haben. Durch die Umzüge verschärft sich auch das Problem der Überalterung und Kinderlosigkeit in den Städten, was künftig weitere Rückgänge in der Wohnungsnachfrage zur Folge haben wird. Daneben ist ein verstärkter Zuzug von sozial schwachen Haushalten in die Zentren zu beobachten, so dass beispielsweise die Aufwendungen für Sozialtransfers steigen, gleichzeitig für die Städte Verluste bei Kaufkraft und Steuererträgen auftreten. Im engeren Verflechtungsraum scheinen dagegen für die Gesamtheit der größeren Städte die positiven Effekte der Umzugsbewegungen zu überwiegen (vor allem aufgrund Nettozuzug von Berlinern mit relativ hohem Einkommen).

Obwohl für die Umzugsbewegungen berufliche und private Gründe von wachsender Bedeutung sind, belegt die Studie, dass die Qualität von Wohnung und Wohnumfeld für die Nachfrage nach Wohnraum nicht ohne Bedeutung sind. Im Gegenteil, nach wie vor sind bei der Wahl des Mikrostandortes innerhalb der Stadt bzw. der Zielregion die Art, Größe und Ausstattung des Bestandes, die Rechtsform, die wohnungsnahen Infrastruktur und naturräumliche Qualitäten von großem Rang.

Gerade für die großen institutionellen Anbieter von Wohnraum führten der demografische Wandel, der Wandel der Lebensstile und die Mobilität der Haushalte zu neuen Herausforderungen bei der Bestandsanpassung, weil sie meist nicht oder nur im geringen Maße über die aus Nachfragersicht attraktivsten Bestände (modernisierte Altbauten bis Jahrgang 1948 und gut ausgestattete Neubaubestände ab Jahrgang 1991 in



zum Teil attraktiven Grünlagen) verfügen und die Unternehmen auch künftig von einem meist stagnierenden bis rückläufigen Mietenniveau ausgehen (Abbildung 4).

Die Aufwertung von zukunftsfähigen Mietwohnungsbeständen und ein adäquates Angebot im Segment Wohneigentum sind bedeutende Voraussetzungen, um die anhaltende Abwanderung aus den Städten in das Umland eindämmen zu können und weitere vorhandene Potenziale (z. B. rückwanderungsbereite ältere Haushalte) zu aktivieren. Die Strategien zur Stärkung des Wohnungsmarktes in den Städten werden jedoch nur dann besser greifen, wenn es gelingt, auch das wirtschaftliche Potenzial der Städte stärker zu aktivieren und die arbeitsplatzmotivierte Abwanderung zu verringern.

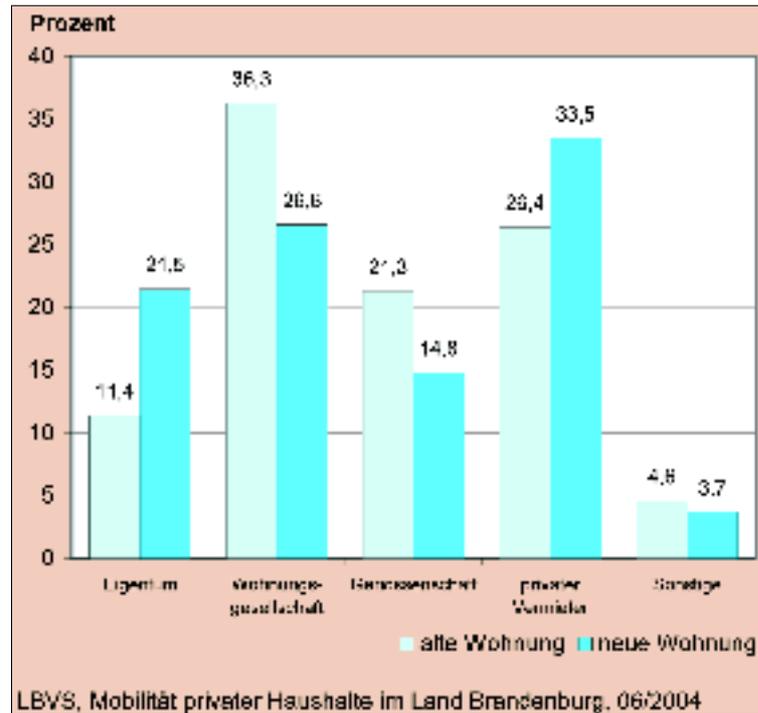


Abb. 4: Eigentümer der alten und neuen Wohnung der in den Jahren 2000 bis 2002 umgezogenen Haushalte

Landeswettbewerb „Attraktiver Standort Innenstadt“

Christian Kuenzer, Barbara Neumann

Das Bild der Innenstädte hat sich in den vergangenen Jahren sehr zum Positiven gewendet. Während die baulichen Bedingungen – insbesondere auch durch den Einsatz von rund 1,25 Milliarden Euro Förderung der Stadterneuerungsprogramme seit 1991 – stark verbessert wurden, müssen die Funktionen weiter gestärkt werden. Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen ist es dringend erforderlich, die vorhandenen, in der Regel knappen städtischen Entwicklungspotenziale konsequent für die Stärkung der Innenstädte zu nutzen. In vielen Städten des Landes haben sich bereits Initiativen der Kommune, der privaten Wirtschaft und der Bürgerschaft herausgebildet, die aus unterschiedlichen Motiven die Stärkung des Zentrums zum Ziel haben. Weil die Belebung der Innenstädte ohne die Arbeit solcher Initiativen nicht gelingen kann, setzt das Land auf die Unterstützung dieser örtlichen Kreativitätspotenziale.

Der im Dezember 2003 vom MSWV ausgelobte Landeswettbewerb „Attraktiver Standort Innenstadt“ ist Baustein einer Strategie zur Stärkung der Innenstädte. Ziel des Wettbewerbs war es, beispielhafte Aktionen zur Funktionsstärkung zu prämiieren und zur Nachahmung zu empfehlen.

Die Ergebnisse des Wettbewerbs liegen vor. Eingereicht wurden 63 Arbeiten. Die Wettbewerbsjury, die über Preisträger und Anerkennungen sowie über die Aufteilung des Preisgeldes in Höhe von 30.000 Euro zu entscheiden hatte, trat am 4. und am 5. Mai 2004 zusammen. Neben Frau Christa Menz (Landesarchitektenkammer), die den Juryvorsitz übernahm, und Frau Rita Werneke (Referatsleiterin 20 des MSWV), die in Vertretung von Herr Staatssekretär Clemens Appel in der Jury mitwirkte, brachten auch Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Technischen Universität Cottbus,



Titel der Wettbewerbsdokumentation



des Einzelhandelsverbandes (Regionalverband Frankfurt (Oder) und der Industrie- und Handelskammer ihre Positionen in die Arbeit der Jury ein.

Einstimmiges Votum der Jury war, dass sämtliche Beiträge mit Blick auf die jeweilige Situation vor Ort wichtige Bausteine der Funktionsstärkung darstellen und damit den Intentionen des Wettbewerbs entsprechen. Auch das hohe Niveau der Beiträge wurde gewürdigt. Es ist deutlich geworden, dass die Innenstadtstärkung in vielen Städten eine Schwerpunktaufgabe ist, zu deren Lösung teilweise auch unkonventionelle oder lebenswerte Ansätze entwickelt wurden.

Nach intensiver Diskussion entschied die Jury, 9 Preise in zwei Kategorien und 2 Sonderpreise zu vergeben sowie 13 Würdigungen auszusprechen.

In der Kategorie „Sanierung, Management der Stadt, bürgerschaftliches Engagement“ wurden 6 Preise vergeben:

- 1. Preis – dotiert mit 5.000 Euro – für die gemeinsam bewerteten Beiträge „Vom Vorstadt-Ambiente zum City-Flair“, „Etablierung eines City-Managements für die Innenstadt“, „Kooperative Vermarktung des Einzelhandelsstandortes Innenstadt“, eingereicht von der Stadt Frankfurt (Oder) und der IGIS Interessengemeinschaft Innenstadt e.V. Frankfurt (Oder)
- 2. Preis – dotiert mit 4.000 Euro – für den Beitrag „Bahnstraße – Wilhelmstraße – Bismarckplatz; Attraktive Bummel- und Einkaufsmeile“, eingereicht von der Stadt Wittenberge
- 3. Preis – dotiert mit 3.000 Euro – für den Beitrag „DENK MAL und HANDLE“, eingereicht von der Stadt Angermünde in Kooperation mit dem Evangelischen Kirchenkreis Angermünde, der Freien Schule Angermünde e. V., dem Europahaus Angermünde e. V. und dem Planungsbüro ALV
- 4. Preis – dotiert mit 2.000 Euro – für den Beitrag „Zeichen setzen – Orte formen – Kultur beleben“, eingereicht von der Stadt Treuenbrietzen

- 5. Preis – dotiert mit 1.500 Euro – für den Beitrag „Sanierungsgebiet Stadtzentrum Eberswalde – Revitalisierung der Innenstadt als Motor der Stadtentwicklung“, eingereicht von der Stadt Eberswalde
- 6. Preis – dotiert mit 1.500 Euro – für den Beitrag „Aktivitäten für ein lebendiges Stadtteilzentrum“, eingereicht von der Stadt Potsdam in Kooperation mit dem Sanierungsträger Stadtkontor, der Aktionsgemeinschaft Babelsberg e. V. und der Baugemeinschaft Weberviortel

In der Kategorie „Bürgerschaftliches Engagement“ wurden 3 Preise vergeben:

- 1. Preis – dotiert mit 4.000 Euro – für den Beitrag „Kulturfabrik Fürstenwalde“, eingereicht von der Stadt Fürstenwalde in Kooperation mit der Kulturfabrik GmbH
- 2. Preis – dotiert mit 3.000 Euro – für den Beitrag „In Calau clever leben“, eingereicht von der Stadt Calau in Kooperation mit der AG Stadtmarketing
- 3. Preis – dotiert mit 2.000 Euro – für den Beitrag „Wir steh'n auf Ketzin! – Wir Bürger für einen attraktiven Standort Innenstadt Ketzin“, eingereicht von der Stadt Ketzin in Kooperation mit dem Sanierungsträger BSG mbH

Die Sonderpreise – jeweils dotiert mit 2.000 Euro – erhielten die Beiträge

- „Mut zur Lücke“, eingereicht von der Stadt Luckenwalde
- „Die guten Geister von Zehdenick“, eingereicht von der Stadt Zehdenick unter Mitwirkung der Hausgeisteltern, des Kulturlandschaft Nord e. V. und des Sanierungsträgers BSG Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mbH

Eine Würdigung erhielten die Beiträge:

- „Stadtteilbüro Innenstadt – zentrale Anlaufstelle für Bürgerbeteiligung“, eingereicht von der Stadt Fürstenwalde, dem City-Management und der Lokalen Agenda 21
- „Soziokulturelles Bürgerzentrum – Gasthaus Kurmärker“, eingereicht von der Stadt Großräschen

- „Neues Zentrum Promenade am Dreieck“, eingereicht von der Stadt Guben
- „Kulturquartier Mönchenkirche“, eingereicht von der Stadt Jüterbog
- „Lückenloses Luckau – Eine Stadt stärkt ihre Mitte“, eingereicht von der Stadt Luckau
- „Der Mittenwalder Dreh“, eingereicht von der Stadt Mittenwalde
- „Nauener Stadtgeflüster“, eingereicht von der Stadt Neuen und dem Werkstattladen „Stil-Leben“ Nauen
- „Der Ruppiner Landmarkt – eine Region vermarktet sich und ihre Produkte“, eingereicht von der Stadt Neuruppin mit den Kooperationspartnern AG Innenstadt, Pro Heide und Naturpark Stechlin
- „Neuer Altmarkt – neue Initiativen“, eingereicht von der Stadt Ortrand
- die zusammengefasst bewerteten Beiträge „Kulturachse Stadtkanal“ und „Stadttorpromenade“, eingereicht von der Stadt Potsdam und dem Sanierungsträger Potsdam
- „City-Werbering Spremberg“, eingereicht vom City-Werbering-Spremberg e. V.
- „Tradition, Kultur, Zukunft – Sanierung der Wendisch-Deutschen Doppelkirche“, eingereicht von der Stadt Vetschau in Kooperation mit dem Kulturverein Vetschau e. V. und dem Verein Wendische Kirche e. V.
- „Kulturkraftwerk – Neue Nutzung im alten Elektrizitätswerk“, eingereicht von der Stadt Zossen in Kooperation mit dem Verein Kulturkraftwerk e. V.

Die öffentliche Preisverleihung fand am 3.6.2004 im Plenarsaal des Stadthauses in Cottbus statt. Alle Städte, die sich am Wettbewerb beteiligt haben, sowie verschiedene Einrichtungen, die sich mit dem Thema „Innenstadtstärkung“ beschäftigen (u. a. Industrie- und Handelskammer, Einzelhandelsverband, Städte- und Gemeindebund), waren zur Veranstaltung eingeladen worden. Mehr als 120 Gäste waren der Einladung gefolgt. Im Veranstaltungssaal waren die prämierten und gewürdigten Wettbewerbsbeiträge ausgestellt, so dass die Gäste der Veranstaltung sich ein Bild von der in den Beiträgen steckenden Ideenfülle machen konnten.



Nach einem Grußwort der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Frau Rätzel, hat der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Herr Szymanski, in einer Rede die hohe Qualität und den Innovationsgrad der Wettbewerbsbeiträge gewürdigt. Der Anerkennung der Leistungen auf kommunaler Ebene auf dem Wege zur „attraktiven Innenstadt“ ließ Minister Szymanski den Appell an die Landesregierung folgen, den Grad der Kooperation zu erhöhen

und sagte zu, sich noch stärker um die Zusammenarbeit des MSWV besonders mit den Kollegen der Ressorts Wirtschaft sowie Bildung und Kultur zu bemühen. Ziel ist es, Synergien zu erreichen, die allen Partnern, vor allem aber den Innenstädten nutzen.

Die Abteilung Stadtentwicklung und Wohnen des LBVS war mit der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation des Wettbewerbs beauftragt. Eine Bro-

schüre, die den Wettbewerb dokumentiert und eine Wanderausstellung mit den prämierten Arbeiten wurden fertiggestellt und am 1. September im Kleist-Forum der Stadt Frankfurt (Oder) eröffnet bzw. der Öffentlichkeit vorgestellt. Städte oder Institutionen, die Interesse an einer Präsentation der Ausstellung haben, wenden sich bitte an das LBVS, Frau Piper, Tel.: 0335/560-2711, Fax: 0335/560-2707, E-Mail-Adresse: petra.piper@lbvs-ff.brandenburg.de. ■

Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) vom 16.07.2002

Kerstin Böhnstedt

Mit Änderungsbeschluss des MSWV vom 15.07.2004 wurde die Geltungsdauer der WohneigentumsR bis zum 31.12.2005 verlängert. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 29 vom 28.07.2004.

Die einzelnen Regelungen bestehen unverändert fort. Die auf Arbeitsebene mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) abgestimmte Verwaltungspraxis wird natürlich beibehalten. Zu den Details verweise ich auf den Artikel zur Wohneigentumsförderung im MSWV Aktuell 2/2004, S. 31.

Durch die Entscheidung zur Fortführung des bewährten Förderungsprogramms ist die kontinuierliche Entwicklung der brandenburgischen Innenstädte mit Hilfe der Wohneigentumsbildung auch weiterhin gesichert. Mit der Schwerpunktsetzung im innerstädtischen Bestand und der sinnvollen, Stadtbild prägenden Lückenbebauung trägt die Eigentumsbildung dazu bei, das Wohnen in der Innenstadt für alle Interessenten attraktiver zu machen.

Förderungsmittel stehen noch zur Verfügung. Bei Bedarf ist eine Aufstockung des Volumens denkbar.

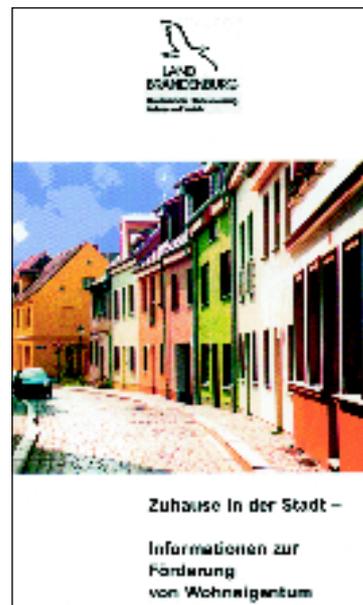
An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass die Mittelbereitstellung für die ergän-

zende Zuschussförderung nach der ebenfalls bis zum 31.12.2005 gültigen Richtlinie zur Förderung des Stadtumbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren (WohneigentumsStadtumbauR) gegenwärtig nur bis zum 31.12.2004 gesichert ist.

Anträge für beide Programme sind bei der ILB, Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam zu stellen. Interessenten sollten unbedingt das vielfältige Beratungsangebot der ILB nutzen. Ihnen steht ein Info-Telefon unter der Nummer (0331) 660-1322 zur Verfügung. Informationen können zusätzlich im Internet unter www.ilb.de abgerufen werden. Zudem führt die ILB ab September wieder Sonderberatungstage in verschiedenen Kommunen durch. Diese haben bisher immer großen Anklang gefunden und spürbar die Zahl der Antragseingänge erhöht. Sie richten sich nicht nur an die bauwilligen Familien, sondern an alle, mit der Wohneigentumsbildung befassten Akteure. Hierzu zählen auch die Kommunen selbst und Investoren, die Wohneigentum im Rahmen der so genannten Anschlagfinanzierung nach der WohneigentumsR errichten wollen, um es später an Familien zu veräußern.

Für die „Anschieber“ ist der folgende Hinweis besonders wichtig. Die ILB hat die regionalen Zuständigkeiten neu

geregelt. Für die Region Nord (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Landeshauptstadt Potsdam) ist aus dem Referat 703 Frau Möller, Tel. (0331) 660-1342, Ansprechpartnerin. Die Region Süd (Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Stadt Brandenburg) wird von Frau Enke, Tel. (0331) 660-1308, aus dem Referat 701 betreut. Herr Henke, Tel. (0331) 660-1336, aus dem Referat 702 erteilt Auskünfte zur Region Ost (Landkreise Barnim, Märkisch-Oder-





land, Oder-Spree, Spree-Neiße, Städte Frankfurt (Oder), Cottbus).

Auch wenn die Wohneigentums-Richtlinien noch ein gutes Jahr gelten, ist es ein Grundanliegen des Fachreferates 2/31 (künftig 21), die vorhandenen Förderungsinstrumentarien fortlaufend zu

überprüfen und zu optimieren. Nächstes Ziel auf diesem Weg ist die Entwicklung eines integrierten Leitbildes Stadtentwicklung und Wohnen gemeinsam mit den Städtebauern der Abteilung 2. Eigens dafür wurde im Juni für ausgewählte Kommunen das Modellprojekt „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung

der Wohneigentumsförderung im teileräumlichen Kontext“ ausgelobt. Das Projekt soll gutachterlich begleitet werden. Hierzu wird in einer der nächsten Ausgaben von MSWV Aktuell mehr zu lesen sein.



Genossenschaftsrichtlinie und Wohnraumanpassungserlass bis 31. Dezember 2005 verlängert

Katja Nowak

Die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an neu gegründeten Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR) wurde bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Erschienen ist die Richtlinie im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 5. Mai 2004.

Mit der Richtlinie wird der Erwerb von Geschäftsanteilen an nach dem 01.01.1995 neu gegründeten, eigentumsorientierten Wohnungsgenossenschaften durch die Gewährung eines Darlehens gefördert. Antragsberechtigt sind natürliche Personen als künftiges Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft, sofern sie Mieter der von der Genossenschaft erworbenen Wohnung sind bzw. die Wohnung leer steht und innerhalb von 6 Monaten nach Zeichnung der Genossenschaftsanteile von ihnen bezogen wird. Insbesondere wird hierbei der Erwerb von Geschäftsanteilen an neugegründeten, eigentumsorientierten Wohnungsgenossenschaften gefördert, die im Zusammenhang mit

der Umsetzung von abgestimmten Konzepten zum Stadtbau entstehen und entwicklungsfähige Wohnungsbestände aufwerten sollen, um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung und Identitätsbildung von Quartieren zu leisten. Förderanträge sind in Form von Einzelanträgen oder Sammelanträgen auf den vorgesehenen Antragsvordrucken bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsstelle zu stellen. Interessenten wenden sich bitte entsprechend an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Telefon: 0331/660-0), um von dort die notwendigen Unterlagen zu erhalten.

Wohnraumanpassungserlass

Der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass) wurde bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Erschienen ist er im Amtsblatt für Brandenburg vom 7. April 2004, Nr. 13.

Die Förderung richtet sich vorrangig im Einzelfall an schwerst mobilitätsbehinderte Menschen. Die Finanzierungsbeiträge ermöglichen bauliche Maßnahmen, beispielsweise die Entfernung von Türschwellen, die Verbreiterung von Türen, den Einbau von Türöffnern und Notruf- oder Gegensprechanlagen sowie die Schaffung barrierefreier Zugänge durch den Bau von Rampen. Die Verbesserung der Wohnsituation, insbesondere der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten, sichert dem Betroffenen den Verbleib in der eigenen Wohnung, im bekannten sozialen Umfeld mit der entsprechenden Infrastruktur.

Förderanträge können sowohl vom Vermieter als auch vom Mieter gestellt werden.

Interessenten wenden sich bitte an die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsstelle (Telefon: 0331/660-1342).





Reform der ÖPNV-Finanzierung

Eckhard Karwiese, Evelin Schulze, Mathias Mühle

Am 16. Juni 2004 hat der Landtag die vom MSWV vorbereitete Novelle des ÖPNV-Gesetzes verabschiedet, die zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird. Damit wurde ein wichtiger Schritt getan, um den ÖPNV und seine Finanzierung im Land Brandenburg grundlegend zu modernisieren. Den beschlossenen Gesetzesänderungen folgt die ÖPNV-Finanzierungsverordnung und die Umsetzung der neuen Regelungen. Am Ende dieses Prozesses wird der ÖPNV in Brandenburg insgesamt flexibler, effizienter und kundenorientierter gestaltet sein.

I. Ausgangslage

In den letzten Jahren ist in vielen Bundesländern sichtbar geworden, dass die allgemein praktizierte Finanzierung des ÖPNV infolge der sich verändernden Marktbedingungen nicht mehr zeitgemäß und zukunftsfähig ist. Vor diesem Hintergrund gaben Brandenburg und Sachsen-Anhalt gemeinsam im Jahr 2000 eine Untersuchung zu dieser Thematik in Auftrag. Dabei wurde festgestellt, dass das Finanzierungssystem des ÖPNV aufgrund der Vielzahl der Förderinstrumente wenig transparent ist. Es stellte sich zudem heraus, dass es in seiner Abwicklung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Ursächlich für diese Situation war, dass die kommunalen Aufgabenträger gesetzlich zwar für die Gestaltung des übrigen ÖPNV zuständig waren. Ihnen stand aber nur ein geringer Anteil der entsprechenden Fördermittel unmittelbar zur Verfügung. Aufgrund der Gesetzeslage ging ein Teil der Landeszuwendungen direkt an die Verkehrsunternehmen und Gemeinden. Ein anderer Teil wurde unmittelbar vom Land für den übrigen ÖPNV verwendet.

Wegen der gewachsenen Art des Finanzierungssystems waren die Gestal-

tungsspielräume der Aufgabenträger erheblich eingeschränkt. Die Vielschichtigkeit der Förderinstrumente erschwerte dem Land gleichzeitig die Erfolgskontrolle der eingesetzten Mittel. Ohne eine solche Kontrolle lässt sich aber das Ziel, den ÖPNV kundengerecht und kundenfreundlich zu gestalten, nicht erreichen. Darüber hinaus zeigte sich, dass die Förderinstrumente nicht immer optimal aufeinander abgestimmt waren und gelegentlich in entgegengesetzte Richtungen wirkten. Letztlich war auch zu erkennen, dass die praktizierte Investitionsförderung von Betriebsmitteln einzelner Verkehrsunternehmen in der Zukunft nicht mehr wettbewerbskonform sein würde.

II. Reformziele

Auf der Basis dieser Schwachstellanalyse wurde vom MSWV mit der ÖPNVG-Novelle vordringlich eine Neuordnung der finanziellen Förderung des ÖPNV verfolgt. Mit einem neuen Finanzierungssystem soll ein Mehr an Effizienz der eingesetzten Mittel gewährleistet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, war es erforderlich, die finanziellen Mittel für den ÖPNV gesetzlich in einer Hand zu bündeln. Mittels einer zentralen und flexiblen Steuerung durch die Aufgabenträger wird ein effizienter Einsatz der verfügbaren Mittel für den ÖPNV entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem aktuellen Bedarf erst möglich.

Mit der Neuordnung der ÖPNV-Finanzierung wird gleichzeitig das Ziel verfolgt, die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Auftraggeber zu stärken. Durch Erhöhung ihrer Gestaltungsmöglichkeiten werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Angebotsqualität des ÖPNV im Verhältnis zum Individualverkehr zu verbessern und die Fahrgastnachfrage zu erhöhen. Bestmöglicher ÖPNV wird immer auf der Grundlage der

unterschiedlichen lokalen Bedürfnisse vor Ort gestaltet.

Weitere Voraussetzung für eine effiziente Gestaltung des ÖPNV ist, dass die Kriterien für die Verteilung der Fördermittel diesen Ansatz unterstützen. Daher kann die Mittelverteilung auf die kommunalen Aufgabenträger nicht statisch erfolgen. Sie muss wesentliche Kriterien der Angebotsqualität und der Fahrgastnachfrage mit berücksichtigen.

Angesichts des sich verändernden Europäischen Rechtsrahmens musste mit der Neuordnung der ÖPNV-Finanzierung zudem eine zusätzliche Wettbewerbsneutralität geschaffen werden. Dies macht es ebenfalls erforderlich, dass die Fördermittel nicht mehr direkt den Verkehrsunternehmen zugewiesen werden, sondern gebündelt an die kommunalen Aufgabenträger.

III. Wesentliche Reforminhalte

Die Neuordnung des ÖPNV-Finanzierungssystems wurde im Wesentlichen mit der Neufassung des § 10 ÖPNVG vorgenommen. Danach erhalten die kommunalen Aufgabenträger ab 2005 jährlich zweckgebundene Fördermittel in Höhe von insgesamt 50 Millionen EUR. Mit dem gesetzlich festgeschriebenen Betrag erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte in den kommenden Jahren vom MSWV erheblich mehr Mittel für ihren ÖPNV als das in der Vergangenheit der Fall war. Dabei können sie die Zuweisungen in Zukunft sowohl investiv als auch konsumtiv einsetzen. Nicht verausgabte Mittel können ins nächste Jahr übertragen werden, etwa um größere Investitionen zu tätigen. Durch diese neue Gestaltungsfreiheit verfügen die kommunalen Aufgabenträger künftig im Hinblick auf ihre Aufgabenwahrnehmung für den übrigen ÖPNV über ein hohes Maß an Flexibilität bei gleichzeitiger Planungssicherheit.



Die anteilige Verteilung der 50 Millionen EUR auf die einzelnen Aufgabenträger erfolgt unter Berücksichtigung von Strukturmerkmalen, die im neuen § 10 Abs. 3 ÖPNVG bezeichnet sind. Die genauen Schlüsselkomponenten für die Verteilung der Fördermittel ergeben sich aus einer neuen ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNVFVO), die zeitgleich mit dem neuen ÖPNV-Gesetz in Kraft treten wird.

Die ÖPNV-Finanzierungsverordnung wurde vom MSWV zusammen mit der ÖPNVG-Novelle vorbereitet und mit den betroffenen Aufgabenträgern und den Fachverbänden eingehend diskutiert und abgestimmt. Dabei sind während der Vorbereitung der Reform mehr als 40 Schlüsselvarianten berechnet worden, nach denen die Zuweisungen verteilt werden könnten. Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, dass die Auswahl und Gewichtung der Schlüsselkomponenten einerseits eine möglichst ausreiche und gerechte Verteilung der Zuweisungen gewährleisten und andererseits die Höhe der Förderung an den Erfolg der Bemühungen der Aufgabenträger um einen bedarfsgerechten und effizienten ÖPNV gekoppelt ist.

Um dies zu erreichen, sind in § 1 ÖPNVFVO für die Verteilung der Fördermittel neben einem Sockelanteil für die Flächenerschließung auch Erfolgsfaktoren festgeschrieben worden. Die Verteilung der 50 Millionen EUR auf die einzelnen Aufgabenträger wird nach dem folgenden Schlüssel vorgenommen werden:

- 30 % nach der Fläche der einzelnen kommunalen Aufgabenträger,
- 20 % nach dem Angebotsumfang des ÖPNV (Fahrplankilometer/Jahr),
- 20 % nach den aufgewandten Eigenmitteln der kommunalen Aufgabenträger für ihren ÖPNV und
- 30 % nach der Zahl der Fahrgäste pro Jahr (ohne Ausbildungsverkehr).

Diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, die ein gutes ÖPNV-Angebot vorhalten, etwa in dem sie sich mit erheblichen eigenen Mitteln engagieren und durch ein entsprechendes Angebot

viele Fahrgäste gewinnen, werden vom MSWV künftig stärker gefördert. Diejenigen Aufgabenträger, die sich wenig um ihren ÖPNV kümmern, werden demgegenüber geringere Mittel erhalten. Damit wird vom MSWV bewusst ein finanzieller Anreiz gegeben, um mit den Fördermitteln ein möglichst kundenfreundliches Verkehrsangebot im übrigen ÖPNV zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden Aufgabenträger den ÖPNV künftig verstärkt durch den Abschluss von Verkehrsverträgen steuern müssen. Bei entsprechender Ausgestaltung der Verträge wird man besser und flexibler auf Kundenwünsche und sich verändernde Bedingungen reagieren können. Zweifellos erfordert dies von allen Beteiligten ein Umdenken und verstärkte Anstrengungen. Da den kommunalen Aufgabenträgern mit der Reform aber auch eine stärkere Selbstständigkeit und Verantwortung eröffnet wird, kann dieser Prozess schrittweise und unter Berücksichtigung der jeweiligen eigenen Möglichkeiten vorangetrieben werden. Dies bedeutet auch, dass es ihnen frei steht, künftig Investitionen in Betriebsmittel aus den Zuweisungen des MSWV zu fördern.

Im Gegenzug wird aber das MSWV die direkte finanzielle Förderung auf Investitionen in Großvorhaben ab einem Volumen von ca. 2 Millionen EUR beschränken. Nach dem neuen § 10 Abs. 4 ÖPNVG werden nur noch Neu- und Ausbauprojekte oder Grunderneuerungen von Infrastrukturanlagen des schienen- oder leitungsgebundenen ÖPNV sowie Investitionsprojekte von besonderer Landesbedeutung gefördert. Eine entsprechende neue Förderrichtlinie wird dazu rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Reform vorliegen.

Neben der Neuordnung der ÖPNV-Finanzierung wurden einige weitere Änderungen vorgenommen. Die wichtigste dürfte wohl die Klarstellung im neuen § 3 Abs. 3 ÖPNVG sein. Danach ist die Wahrnehmung des übrigen ÖPNV künftig eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Zur materiellen Ausgestaltung der Freiwilligkeit wurde die Aufstellung der kommunalen Nahverkehrspläne getrennt vom Landesnahverkehrsplan

im neuen § 8 ÖPNVG geregelt. Danach entscheiden die kommunalen Aufgabenträger künftig selbst darüber, ob sie Nahverkehrspläne aufstellen oder nicht. Durch die Änderungen in § 8 werden ihnen keine Planungs- und Planvollzugspflichten mehr auferlegt. Sofern sich Aufgabenträger für die Aufstellung kommunaler Nahverkehrspläne entscheiden, müssen sie lediglich bestimmte Rahmenbedingungen als eigene Obliegenheiten beachten. Als notwendige Folge der Ausgestaltung als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe wurden auch die §§ 5 und 6 ÖPNVG geändert.

Weiterhin wurde mit einer Ergänzung des § 2 Abs. 6 und einem Einschub in § 3 Abs. 1 ÖPNVG der bisher gültige Grundsatz der strikten Abgrenzung der Aufgabenträgerschaft nach Verkehrsträgern gelockert. Damit wird dem MSWV die Möglichkeit eröffnet, das landesbedeutsame SPNV-Netz im Einzelfall durch entsprechende Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des ÖPNV zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur für landesbedeutsame Verkehrslinien. Bei der Regelung handelt es sich um eine Öffnungsklausel, die in das Gesetz aufgenommen wurde, um in der Zukunft flexibler und bedarfsgerechter reagieren zu können.

Zum Schluss dieser Übersicht sollte nicht unerwähnt bleiben, dass mit der ÖPNVG-Novelle auch die Belange behinderter Menschen bei der Ausgestaltung des ÖPNV in der Aufgabenträgerschaft des Landes in Zukunft stärkere Berücksichtigung finden werden. So wird das MSWV beispielsweise künftig den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen bei der Aufstellung des Landesnahverkehrsplanes nach dem neuen § 7 ÖPNVG anhören. Zudem wird der Landesnahverkehrsplan Aussagen zur Erreichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit für die Nutzung des ÖPNV auf Landesebene enthalten.

IV. Fazit

Mit der Novelle des ÖPNV-Gesetzes nimmt Brandenburg bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Es ist das erste Land, dass nach der Bahnreform auch eine



durchgreifende Finanzreform im übrigen ÖPNV vornimmt. Andere Länder werden diesem Beispiel folgen. Sachsen-Anhalt hat dies schon angekündigt.

Um die Reform der ÖPNV-Finanzierung für die Bürger spürbar und zu einem Erfolg zu machen, bedarf es aber noch

gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten bei der Umsetzung der Regelungen. Das MSWV unterstützt und berät gemeinsam mit dem LBVS die kommunalen Aufgabenträger und die betroffenen Unternehmen dabei. In den letzten Monaten wurden deshalb bereits erste Workshops durchgeführt, um bei einem

Schrittweisen Hineinwachsen in die größeren Gestaltungsspielräume behilflich zu sein. Weitere Workshops und ein Leitfaden sind in Vorbereitung, damit der ÖPNV von den jeweils Verantwortlichen auch tatsächlich kunden- und bedarfsgerechter gestaltet werden kann.

Voller Erfolg für den ersten „Tag für die Fahrgäste“

Sabine Vogel, Brigitta Köttel

Informationen rund um Busse und Bahnen, flotte Musik und freundliches Wetter zogen tausende Berliner und Brandenburger zum ersten „Tag für die Fahrgäste“ am 20. Juni 2004 nach Potsdam auf den Bassinplatz. Eröffnet wurde der, durch den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) veranstaltete Open-Air-Event, durch den Brandenburger Verkehrsminister Frank Szymanski, den Berliner Staatssekretär für Wirtschaft Volkmar Strauch und VBB-Geschäftsführer Hans-Werner Franz.

17 Verkehrsunternehmen und über 30 Aussteller aus den Bereichen Verkehr, Umwelt und Tourismus stellten der Bevölkerung das umfangreiche Mobilitätsangebot im Verbundgebiet vor. Die Besucher bewegten sich durch 16 ausgestellte Busse der Verkehrsunternehmen und nahmen gern auf den Fahrersitzen Platz. Das Unterhaltungsprogramm auf der Hauptbühne lockte Besucher aller Altersgruppen. Stimmungsvolle Musik der Gruppen Bell Book & Candle,



Arnold Hänsch Jazz Band, Schrottfisch und Killerkouche sowie das Kindermusical „Plapperluger“ vom Kindermusiktheater Buntspecht und die Stunt-show des Filmpark Babelsberg standen auf dem Programm.

In verschiedenen Diskussionsforen konnten sich interessierte Berliner und Brandenburger mit Vertretern der Verwaltungen beider Länder, der Verkehrsunternehmen, der Fahrgastverbände und des VBB über ihre persönlichen Erfahrungen in Bussen und Bahnen austauschen.

Für das kommende Jahr 2005 ist der „2. Tag für die Fahrgäste“ schon in Planung – diesmal ist Berlin der Veranstaltungsort. Der Tag für die Fahrgäste soll als fester Bestandteil jährlich durch den VBB organisiert werden und damit den Austausch und den Dialog zwischen der

Bevölkerung, den Verkehrsunternehmen und der Politik stärken.

Diskussionsforen

• Nahverkehr als Wirtschaftsfaktor für die Region Berlin und Brandenburg

In diesem Forum diskutierten Rainer Bretschneider, Abteilungsleiter für Verkehr des Brandenburger Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gemeinsam mit Georg Müller, Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Hans-Werner Franz, VBB-Geschäftsführer, Michael Ebermann, Geschäftsführer der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder), Christian Tschepe vom Berliner Fahrgastverband, Gabriela Felder, Experte für Qualität beim VBB sowie Gerhard J. Curth, Präsident des Deutschen Bahnkundenverbandes über die Bedeutung des öffentlichen Personennahverkehrs für den Wirtschaftsstandort Berlin und Brandenburg. Ein wichtiges Ergebnis hierbei war, dass der gut ausgebaute und funk-



Verkehrsminister Frank Szymanski bei der Eröffnung



Interessierte Besucher auf dem Bassinplatz



Interessierte Besucher auf dem Bassinplatz

tionierende öffentliche Nahverkehr in unserer Region bereits heute ein wichtiger Faktor für die Wirtschaftskraft ist. Die Anbindung durch den Öffentlichen Nahverkehr erschließt zum Beispiel touristische Ziele sowohl in Berlin als auch in Brandenburg und sichert vor Ort Arbeitsplätze. Steigende Verkehrsleistungen und Fahrgastzahlen zwischen den Ländern, wochentags sowie am Wochenende, belegen einen dynamischen wachstumsorientierten Verkehrsmarkt in Berlin und Brandenburg. Ein weiteres Thema war die Qualität von Bussen und Bahnen. Alle Beteiligten waren sich darüber einig, dass dem Fahrgast in Berliner und Brandenburger Verkehrsunternehmen bereits eine hohe Qualität angeboten wird. Dies belegen Kundenbefragungen und der Vergleich mit anderen Verbundgebieten. Der Prozess wird unter anderem durch die Festbeschreibung von verbindlichen Qualitätsstandards und die Verbesserung der Infrastruktur fortgesetzt.

• **Mobilität für alle! Mobilitätseingeschränkte Menschen im ÖPNV**

Der Behindertenbeauftragte des Landes Brandenburg, Rainer Kluge, Georg Müller aus der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Evelin Schulze aus dem Brandenburger Verkehrsministerium, Guenther Schuppenies, Leiter Bau und Entwicklung bei DB Station & Service, Alexander Pilz und Arnd Schäfer vom VBB diskutierten über den barrierefreien Zugang zu Bus und Bahn. An vielen Standorten in Berlin und Brandenburg wurde die Nutzung des ÖPNV durch mobilitätseingeschränkte Menschen bereits erheblich verbessert. Bei den über 14.000 Haltestellen und Bahnhöfen im Verbundgebiet stehen dem Anspruch an einen flächendeckenden

barrierefreien Zugang die nicht ausreichenden Finanzen gegenüber. Ein stufenweiser Ausbau erfolgt auf der Basis von Stationsentwicklungs- und Investitionsplänen. Ebenso wird beim Einsatz des rollenden Materials darauf geachtet, dass eine Kompatibilität zwischen Fahrzeug und Bahnsteig-/Bordsteigkante erreicht wird.

• **ÖPNV in ländlichen Regionen**

Die Umsetzung und Chancen von alternativen Verkehrsangeboten in ländlichen Räumen waren Thema der Diskussionsrunde zwischen Klaus-Peter Fischer, Geschäftsführer der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft, Marita Förster von der Verkehrsgemeinschaft Uckermark, Stefan Kohte vom Verkehrsclub Deutschland und Jürgen Roß, Koordinator des VBB-Projektes IMPULS 2005. Die Folgen struktureller Veränderungen in berlinfernen, ländlichen Räumen und der damit verbundene Rückgang von Fahrgastzahlen, erfordern neue integrierte Verkehrskonzepte mit alternativen und flexiblen Verkehrsangeboten. Im Projekt IMPULS 2005 wurden Formen zur Sicherung des ÖPNV-Angebotes, wie z. B. der Anrufbus, entwickelt und getestet, die auch den finanziellen Voraussetzungen in den Regionen entsprechen.

ÖPNV-Sprechstunde

In einer ÖPNV-Sprechstunde stellten sich am Nachmittag Dr. Tom Reinhold, Marketingchef der Berliner Verkehrsbetriebe, Peter Buchner, Regionalbereichsleiter der DB Regio, Dr. Wilfried Kramer Marketingleiter der S-Bahn Berlin sowie die Planungsspezialisten Petra-Juliane Wagner und Arnd Schäfer vom VBB, den zahlreichen Fragen und Anregungen der Bevölkerung. Moderiert

wurde die ÖPNV-Sprechstunde durch die Berliner und Brandenburger Fahrgast- und Verkehrsverbände. Speziell nachgefragt wurden Themen wie die Verknüpfung und die Anschlusssicherung der verschiedenen Verkehrsmittel sowie die Verbesserung der Ausstattung der Fahrzeuge.

Eröffnungsstatements auf der Bühne

Brandenburger Verkehrsminister **Frank Szymanski**: „Der erste „Tag für die Fahrgäste“ ist ein großer Erfolg. Viele der täglich 5 Millionen Fahrgäste sind nach Potsdam gekommen und informierten sich vor Ort über das Brandenburger und Berliner Nahverkehrsangebot. Der Tag für die Fahrgäste wird nächstes Jahr in Berlin zu Gast sein.“

Staatssekretär **Volkmar Strauch**: „Der Wirtschaftsstandort Berlin ist in jüngsten Studien nicht gerade mit Lob überschüttet worden. Dabei ist gerade der ÖPNV in Berlin und Brandenburg besser als sein Ruf. Das Verkehrsnetz von Bus und Bahn ist eines der dichtesten in Europa. Für die Zukunft wünsche ich mir, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg und dem VBB im Sinne des Fahrgastes weiterentwickelt wird.“

VBB-Geschäftsführer **Hans-Werner Franz**:

„Ein gut ausgebautes und funktionierendes Nahverkehrsangebot ist ein wesentlicher Faktor für die Wirtschaftskraft und die soziale Entwicklung in Berlin und Brandenburg. Wir haben uns sehr gefreut, dass so viele Menschen zum ersten „Tag für die Fahrgäste“ gekommen sind, sich informiert und mit uns über das verbundweite Nahverkehrsangebot diskutiert haben.“



Podium des Forums Mobilität



MSWV auf dem Brandenburg-Tag in Eberswalde Erfolgreicher Start eines neuen Ideenwettbewerbs

Rainer Laflör, Andrea Hass

Das MSWV hat sich auf dem Brandenburg-Tag erfolgreich zum Thema Verkehrssicherheit präsentiert.

Die im Zelt des MSWV installierte Ausstellung „Straßenkreuze“, die als Wanderausstellung konzipiert ist und bereits seit einigen Monaten erfolgreich in den Oberstufenzentren Brandenburgs gezeigt wird, fand bei Jung und Alt eine sehr positive Resonanz. Im Zusammenhang mit der Ausstellung stand auch der von

Minister Frank Szymanski persönlich gegebene Startschuss für den Ideenwettbewerb „Wenn du Verkehrsminister von Brandenburg wärst.....“ Der Wettbewerb richtet sich an Jugendliche im Alter zwischen 14 und 19 Jahren. Ziel des Ideenwettbewerbs ist es, den Jugendlichen Gehör zu verschaffen und sie zu motivieren, sich aktiv mit dem Thema Verkehrssicherheit auseinanderzusetzen.

Die noch folgenden Bilder zeigen, mit welchem Eifer die Jugendlichen ihre

Ideen zu Papier brachten. Als Anerkennung für diesen Einsatz, hat Minister Szymanski allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an diesem Tag in einem persönlichen Brief für ihre Anregungen gedankt.

Unter allen Teilnehmern des noch bis zum **30. Oktober 2004** laufenden Wettbewerbs werden attraktive Preise verlost. Mehr zum Wettbewerb finden Sie im folgenden Beitrag. ■

Startschuss für Ideenwettbewerb „Wenn ich Verkehrsminister von Brandenburg wäre“

- Der Ideenwettbewerb „Wenn ich Verkehrsminister von Brandenburg wäre...“ findet im Rahmen der brandenburgischen Verkehrssicherheitskampagne „Lieber sicher. Lieber leben.“ statt und wird in Kooperation mit dem Jugendpresseverband Brandenburg e. V., dem Schulradio Network und der Jugendzeitung 20 Cent durchgeführt.
- Kampagnenstart: Samstag, 4. September 2004. Einsendeschluss für Beiträge: 30. Oktober 2004.
- Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 bis 19 Jahren. Die Schüler sollen Ideen einreichen, was sie tun würden, um die Unfallzahlen in Brandenburg zu senken, wenn sie Verkehrsminister von Brandenburg wären.
- Der Ideenwettbewerb will den Jugendlichen Gehör verschaffen und sie motivieren, sich aktiv mit dem Thema Verkehrssicherheit auseinanderzusetzen. Sie sollen ihre eigene Meinung und eigene Vorschläge zu diesem Thema einbringen.
- Die Teilnehmenden können ihre Ideen per Mail, Brief oder Fax einsenden. Die eingesendeten Beiträge nehmen an einer Preisverlosung teil.
- Auf der visuellen Ebene arbeitet die Aktion mit der Kampagnenfigur Matze (angelehnt an die Matze-Kreativwettbewerbe der vergangenen Jahre).
- Mit dem Ideenwettbewerb „Wenn ich Verkehrsminister wäre“ verbunden ist ein Jungjournalisten-Wettbewerb zum Thema Verkehrssicherheit: Die Redaktionen von Schülerzeitungen und -radios sollen ermutigt werden, nicht nur den Ideenwettbewerb an die Mitschüler zu kommunizieren, sondern sich darüber hinaus in eigenen Beiträgen mit Verkehrssicherheit auseinanderzusetzen. Die Beiträge der Schülerredaktionen werden von einer Jury bewertet und die besten mit Preisen ausgezeichnet.



Kommunikation an die Schulen

- Der Jugendpresseverband Brandenburg informiert 700 Schülerzeitschriften und Schülerredakteure mit Informationen zum Ideenwettbewerb und versendet das Kampagnenplakat.
- Das Schulradio Network – eine Einrichtung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg – informiert 120 Schülerradios über die Aktion. In Kooperation mit Radio Fritz wird ein Kampagnen-Trailer erstellt und den Redaktionen zur Verfügung gestellt.
- Das Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg (LISUM) unterstützt die Kampagne und versendet entsprechende Informationen an Lehrerinnen und Lehrer in Brandenburg.

Weitere Kooperationspartner und Sponsoren

- Die Jugendzeitung „20 Cent“ aus dem Hause der Lausitzer Rundschau ruft die Jugendlichen zusammen mit „Lieber sicher. Lieber leben.“ zum Ideenwettbewerb auf und berichtet ab dem vierten September rund um den Ideenwettbewerb und das Thema Verkehrssicherheit.
- Als Sponsoren für Preise unterstützen den Ideenwettbewerb zudem Vattenfall, easyJet, E-Plus, Adidas, CineStar und der Jugendpresseverband Brandenburg. Hauptpreise sind Flugreisen und Mobiltelefone.
- Die Jugendlichen können ihre Ideen an die E-Mail-Adresse matze@liebersicher.de senden. Weitere Infos zur Aktion unter www.liebersicher.de.
- Kontakt: Hill & Knowlton, Armin Erkens, Tel.: 030 / 28 87 58-47, Fax: 030 / 28 87 58-38, Mail: armin.erkens@hillandknowlton.com.



Schnappschüsse vom MSWV-Zelt auf dem Brandenburg Tag in Eberswalde



Jugendliche bringen ihre Ideen zu Papier



...der Verkehrsminister steht Rede und Antwort



...rege Teilnahme am Ideenwettbewerb „Wenn ich Verkehrsminister von Brandenburg wäre...“

